

Privatschulen: Änderungsgenehmigungen sind keine Erstgenehmigungen

von Rechtsanwalt G. Brüggem

§ 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulVO¹ bestimmt für Schulen in freier Trägerschaft, dass der Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen ist, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll. Die Genehmigung kann nur für den Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Anträge, die nach dem 31. Januar eingehen, gelten als für den Beginn des übernächsten Schuljahres gestellt.

Diese Vorschrift gilt entgegen der bisher von der Schulverwaltung vertretenen Ansicht nur für die Genehmigung neuer Ersatzschulen und nicht für die Genehmigung von Änderungen bei bestehenden Ersatzschulen. Dies ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft. Während § 2 SächsFrTrSchulVO nach seiner Überschrift „Genehmigungspflichtige Änderungen bei Ersatzschulen“ regelt, betrifft § 3 das „Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen“. Entsprechend ist im Text von § 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulVO vom „Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule“ die Rede. Hätte der Verordnungsgeber in § 3 SächsFrTrSchulVO nicht nur die Genehmigung einer (neuen) Ersatzschule regeln wollen, sondern auch die Genehmigung von Änderungen bei (bestehenden) Ersatzschulen, hätte es nahegelegen, dies im Wortlaut zum Ausdruck zu bringen, etwa durch die Formulierung, dass der „Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule oder ihrer Änderung“ bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen ist. Alternativ hätte in § 2 SächsFrTrSchulVO vorgesehen werden können, dass die Fristenregelung des § 3 Abs. 1 entsprechend gilt. Da dies nicht geschehen ist, spricht alles dafür, dass der Verordnungsgeber eine Frist nur für die Neuerrichtung einer Ersatzschule vorsehen wollte².

Für dieses Ergebnis spricht auch die Systematik der Verordnung. Regelt der Verordnungsgeber in § 2 SächsFrTrSchulVO die Genehmigungen von Änderungen bei Ersatzschulen und erst anschließend in § 3 SächsFrTrSchulVO das Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen, ist davon auszugehen, dass es sich in § 3 SächsFrTrSchulVO um eine Spezialregelung für das Genehmigungsverfahren für (neue) Ersatzschulen handelt. Hierfür sprechen auch die in § 3 Abs. 2 bis 4 SächsFrTrSchulVO verlangten Angaben und Nachweise. Diese sind im vollen Umfang lediglich bei der Genehmigung einer neuen Ersatzschule erforderlich und sachgerecht, nicht aber bei den in § 2 SächsFrTrSchulVO genannten Erweiterungen oder Ausweitungen der Schule oder Gebäude oder den Wechsel des Schulträgers. So ist zum Beispiel bei einem neuen Bildungsgang die erneute Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufs des Schulträgers oder der vertretungsberechtigten Person (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b SächsFrTrSchulVO) ebenso wenig erforderlich, wie der erneute Nachweis über die Nut-

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO), SächsGVBl. 2007, S. 414.

² OVG Bautzen, Beschl. v. 03.12.2008, Az.: 2 B 325/08, Rdnr. 9, zitiert nach Juris (eingesehen am 24.02.2009).

zungsrechte an den Unterrichtsräumen sowie Abnahmeprotokolle der zuständigen Behörden (Nr. 5, 6)³.

Auch Sinn und Zweck der Vorschriften führen zu keiner anderen Beurteilung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulVO geregelte relativ lange Frist ist bei der Neuerrichtung einer Ersatzschule geeignet und erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen hinreichend prüfen zu können. Bei den in § 2 SächsFrTrSchulVO genannten genehmigungspflichtigen Änderungen wird indes eine derart lange Frist nicht notwendigerweise benötigt. So lässt sich die Genehmigung eines zusätzlichen Bildungsgangs oder einer weiteren Unterrichtsstätte regelmäßig schneller erteilen, als die Genehmigung für die Neuerrichtung einer Ersatzschule. Der Antragsteller weist auch zu Recht darauf hin, dass die in § 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulVO vorgesehene Frist zumindest für die in § 2 Satz 2 SächsFrTrSchulVO genannten Tatbestände auch nicht sachgerecht wäre. So kann zum Beispiel bei einem Brand die Ausweitung des Schulbetriebs auf weitere Unterrichtsstätten kurzfristig erforderlich sein⁴.

Sollte gleichwohl ein praktisches Bedürfnis bestehen, für die in § 2 Satz 1 SächsFrTrSchulVO eine Genehmigungsfrist vorzusehen, müsste nach Ansicht des OVG Bautzen der Verordnungsgeber dies ausdrücklich regeln, weil eine derartige Fristenregelung das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft (Art. 102 Abs. 3 SächsVerf) einschränken würde⁵.

³ OVG Bautzen, Beschl. v. 03.12.2008, Az.: 2 B 325/08, Rdnr. 10, zitiert nach Juris (eingesehen am 24.02.2009).

⁴ OVG Bautzen a.a.O. Rdnr. 11.

⁵ OVG Bautzen a.a.O. Rdnr. 12.